



Bericht des Regierungsrats zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Underhus, Gemeinde Kerns

8. Juni 2010

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Underhus, Gemeinde Kerns, und beantragen Ihnen, den kantonalen Nutzungsplan, bestehend aus dem Deponiezonenplan und dem dazugehörigen Nutzungsreglement, zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

I. Ausgangslage

Der vorgesehene Standort der Deponie Underhus wurde im Zusammenhang mit der Erarbeitung des kantonalen Abbau- und Deponiekonzepts vom 26. April 2005 einer Beurteilung unterzogen. Er wurde dabei der Kategorie der Standorte zugeordnet, die erst in zweiter Priorität (aufgrund der Grösse, Qualität) umgesetzt werden sollen. Im Rahmen der Bewältigung der Unwetter- und Hochwasserschäden vom August 2005 wurden im Kanton Obwalden kurzfristig und ohne Durchführung von ordentlichen Bewilligungsverfahren im Sinne von Notmassnahmen Standorte zur Ablagerung von Geschiebe aus den über die Ufer getretenen Bächen oder von Rutschungen freigegeben. Dazu gehörte auch der sofort verfügbare Standort Underhus, Parzelle Nr. 520, GB Kerns. Die Freigabe war mit der Auflage an die Bauherrschaft und die Einwohnergemeinde Kerns verbunden, umgehend das erforderliche Bewilligungsverfahren einzuleiten. Das entsprechende Baugesuch leitete die Einwohnergemeinde Kerns am 26. August 2005 an die kantonale Baukoordination weiter.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2005 orientierte das damalige Amt für Wald und Raumentwicklung die Einwohnergemeinde Kerns, dass der Betrieb von Inertstoffdeponien gemäss Abbau- und Deponiekonzept 2005 nur in Abbau- und Deponiezonen zulässig ist, die im Rahmen eines Zonenplanungsverfahrens ausgeschieden worden sind. In der Folge wurde daher das Baugesuch für die Deponie Underhus auch als Gesuch für eine entsprechende Zonenplanänderung behandelt. Am 9. Januar 2007 legte die Bauherrschaft ein ergänztes Projektdossier als Grundlage für das laufende kommunale Zonenplanungsverfahren vor.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2008 teilte das damalige Amt für Wald und Raumentwicklung der Bauherrschaft mit, dass für eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Deponien das Instrument der kantonalen Deponiezone zur Verfügung steht. Dabei zeigte das Amt der Bauherrschaft auch auf, welche Anforderungen an die Projektunterlagen gestellt werden, damit das Verfahren für den Erlass eines kantonalen Nutzungsplans eingeleitet werden kann. In der Folge reichte die Bauherrschaft am 27. März 2009 ein dementsprechend überarbeitetes, neues Baugesuch ein. Daraufhin erarbeitete das Bau- und Raumentwicklungsdepartement gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV, GDB 710.11) den kantonalen Nutzungsplan Deponie Underhus sowie das dazugehörige Nutzungsreglement. Es hörte dabei die Einwohnergemeinde Kerns und die betroffenen Amtsstellen an.

II. Inhalt des kantonalen Nutzungsplan Deponie Underhus

Der kantonale Nutzungsplan Deponie Underhus regelt die Nutzung des betreffenden Areals als Deponie für sauberen Aushub. Der Nutzungsplan umfasst neben dem Deponiezonenplan im Massstab 1 : 1 000 vom 30. Oktober 2009 auch das dazugehörige Nutzungsreglement vom 8. Juni 2010.

Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer des kantonalen Nutzungsplans auf längstens vier Jahre ab dessen Inkrafttreten zu befristen. Danach sind für das betreffende Areal wieder die Bestimmungen des Zonenplans der Einwohnergemeinde Kerns massgebend. Bei einem früheren Abschluss der Rekultivierung der Deponie sind diese Bestimmungen bereits ab dann wieder massgebend.

III. Das Planerlassverfahren nach Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz

Der kantonale Nutzungsplan Underhus ist zusammen mit dem entsprechenden Rodungs- und Baugesuch vom 11. Dezember 2009 bis zum 25. Januar 2010 gemäss Art. 4 Abs. 2 BauV öffentlich aufgelegt worden.

Am 21. Januar 2010 hat der WWF Unterwalden gegen den kantonalen Nutzungsplan Deponie Underhus, das Rodungsgesuch und das Baugesuch fristgerecht Einsprache erhoben. Er hat die Einsprache mit einer E-Mail vom 7. Juni 2010 und aufgrund der im Rahmen der Einigungsverhandlung durch die Bauherrschaft vorgenommenen Projektanpassungen (ökologische Ersatzmassnahmen und Landschaftsgestaltung) zurückgezogen bzw. einen schriftlichen Rückzug angekündigt.

Mit Beschluss vom 8. Juni 2010 hat der Regierungsrat den kantonalen Nutzungsplan Deponie Underhus gemäss Art. 4 Abs. 5 BauV erlassen. Zu diesem Zeitpunkt lagen die für die Realisierung der Deponie Underhus erforderlichen Bewilligungen (insbesondere kantonaler Gesamtscheid und Baubewilligung der Einwohnergemeinde Kerns) noch nicht vor. Die in diesen Verfahren zu regelnden Gegenstände haben vorliegend jedoch keinen Einfluss auf die Ausgestaltung des kantonalen Nutzungsplans Deponie Underhus. Um dessen Festsetzung zu beschleunigen und um eine Behandlung des Genehmigungsentscheids an der Kantonsrats Sitzung vom 25. Juni 2010 zu ermöglichen, hat der Regierungsrat daher von einer formellen Koordination des Planerlass- bzw. -genehmigungsverfahrens mit den Bewilligungsverfahren abgesehen. Inhaltlich sind die Verfahren jedoch aufeinander abgestimmt.

Die Verfahrensschritte für den Erlass des kantonalen Nutzungsplans Deponie Underhus sind vollständig durchgeführt worden und die inhaltlichen Anliegen sind bereinigt. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2010 kann daher gemäss Art. 4 Abs. 6 BauV dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Beilagen:

- Kantonaler Nutzungsplan Deponiezone Underhus
- Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Underhus, Gemeinde Kerns
- Formeller Regierungsratsbeschluss betreffend Erlass des kantonalen Nutzungsplans Deponie Underhus vom 8. Juni 2010 mit Genehmigungsvermerk des Kantonsrats